Das Eisenbahnkomite Trogen-Speicher

an die

Tit. Gemeinderäthe von Trogen und Speicher.

Hochgeehrter Herr Gemeindehauptmann! Hochgeehrte Herren Gemeinderäthe!

Das von den Tit. Gemeindeversammlungen beider Gemeinden sub. 1. August 1897 gewählte Eisenbahnkomite beehrt sich, Ihnen Tit. in Nachstehendem Bericht über seine disherige Thätigkeit zu unterbreiten und an Sie, als kompetente Behörde, das Gesuch zu stellen, auf **Fountag den 27. Wai 1900** eine außerordentliche Gemeindeversammlung einzuberufen, um derselben — hoffentlich von Ihnen in empfehlendem Sinne begutachtete — Traktanden vorzulegen:

I. Anfrage:

Ob die Tit. Gemeindeversammlungen den Tit. Gemeinderäthen, resp. dem Eisenbahnkomite Trogen Speicher, event. Verwaltungsrath, Kompetenz ertheilen wollen, den Vertrag mit dem Gleftrizitätswerf Aubel in Herisau mit einer Garantiesumme von höchstens je 5000 Fr. per Gemeinde und per Jahr zu genehmigen, im Sinne der Vorlage vom 20. Januar 1900, eventuell vorbehältlich gewisser nach Gutachten wünschbarer Abänderungen, welche noch zu erzielen sein dürften.

Gin allfälliges Betriebsdefizit nach Bergütung von 4 % Zinsen auf das Anlagekapital der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlage ist von beiden Gemeinden zu gleichen Theilen zu tragen.

II. Anfrage:

Ob das Projekt einer elektrischen Straßenbahnverbindung St. Gallen: Speicher: Trogen nach vorliegendem Prospekte genehmigt sei, und sich die Gemeinden Trogen und Speicher zusammen mit 500,000 Fr. in Aktien daran betheiligen wollen, oder nicht, in dem Sinne, daß Trogen hievon $55\,^{\circ}/_{\circ} = 275,000$ Fr. und Speicher $45\,^{\circ}/_{\circ} = 225,000$ Fr. übernähme?

Von diesen 500,000 Fr. sind 25% sofort bei Konstituirung der Aktiengesellschaft einsbezahlbar.

III. Wenn genehmigt:

so erfolgt die Wahl von je 5 Gemeindedelegirten, welche nach Konstituirung der Gesellschaft den ersten Verwaltungsrath bilden.

IV. Kompetenz-Grtheilung:

an die Tit. Gemeinderäthe Speicher und Trogen zur Beschaffung des nöthigen Kapitals, auf dem Anleihenswege oder in sonst passender Weise, für die erste Einzahlung von 25% der übernommenen Aktien an die Aktiengesellschaft.



Geehrte Berren!

Gs liegt uns ob, diese unsere Anträge näher zu begründen und namentlich auch, Ihnen zu Handen der Tit. Wählerschaft chronologisch über die Thätigkeit unserer Kommission seit deren Bestande zu referiren:

Am 1. August 1897 haben die Gemeinden Trogen und Speicher dem gemeinsamen Komite den nöthigen Kredit zu eingehenden Studien und Planaufnahmen und die Kompetenz zur Konzessionserwerbung ertheilt.

Das damals neubestellte Komite fand als Vorarbeit des abtretenden provisorischen Gisenbahns ausschusses der beiden Gemeinderäthe eine generelle Studie des Herrn Ingenieur L. Kürsteiner in St. Gallen vor, welcher das Trace über Speicherschwende damals bevorzugte. Ferner war von Seite des Herrn Ingenieur Dr. Du Riche Preller in Zürich und der Firma Brown Boveri & Cie. in Baden auf deren eigene Initiative, sogar ohne Wissen des damals noch provisorischen Gisenbahnkomites Trogenscher, bereits am 15. Juni gleichen Jahres ein Konzessionsgesuch mit Benutzung der Staatsstraße über Wögelinsegg den Kantonalens und Bundessbehörden eingereicht worden. Dieses Gesuch war begleitet mit einem technischen Bericht über das Projekt sammt einem generellen Längenprofil 2c. Gin Gremplar dieses Waterials war auch dem Gisenbahnkomite zugekommen.

Auf Grund dieser beiden Vorstudien wurde am 8. September einerseits Herr Ingenieur L. Kürsteiner mit der Ausarbeitung des Bauprojektes für die untere Linie beauftragt. Andererseits wurde mit Herrn Dr. Du Riche Preller und Brown Voveri & Cie. ein Vertrag abgeschlossen, wonach sich genannte Firmen verpslichteten, dis zum 18. Februar 1898 einen definitiven Kostenvoranschlag sammt verbindlicher Uebernahmsofferte über das obere Projekt auszuarbeiten und dem Komite die bisserigen generellen technischen Vorlagen zur Konzessionserwerbung zur Verfügung zu stellen.

Jur Prüfung und Begutachtung der beiden Projekte (via Bögelinsegg und via Speicherschwendi) wurden am 21. März 1898 als Experten bestimmt: Herr Prof. Dr. A. Weisemmann in Zürich und Herr J. Hittmann in Bern. Deren Gutachten, dat. 27. Juni und 11. August 1898, sind bekanntlich von uns gedruckt an die Tit. Einwohnerschaft von Trogen und Speicher vertheilt worden. Gbenso ist Ihmen bekannt, daß wir die Pläne und Berechnungen von Herrn Ingenieur L. Kürssteiner über das untere Projekt und die generellen Studien von Herrn Dr. Du Riche Preller über das obere Projekt im September gleichen Jahres in beiden Gemeinden öffentlich, zu Jedermanns Einsicht auslegen ließen.

Am 8. September 1898 hat sich das Komite auf Grund des gesammten vorliegenden Planmaterials, sowie gemäß den übereinstimmenden Gutachten beider Fachexperten mit allen gegen eine Stimmenthaltung für das obere Bahnprojekt ausgesprochen.

In Berückfichtigung, daß das gesammte Planmaterial für das obere Projekt mit Ueberschienung der Höhe von Bögelinsegg schon vorher in Bern durch die Herren Dr. Du Riche Preller und Brown Boveri & Cie. zur Konzessionirung angemeldet war und die Firma Brown Boveri & Cie. eine überaus günftige Offerte für ihre finanzielle Betheiligung und für die Banausführung in Aussicht stellte, erfolgte unterm 22. September 1898 ein Bertragsabschluß des hiesigen Gisenbahnkomites einersseits und den Herren Dr. Du Riche Preller & Cie. andererseits, behufs gemeinschaftlicher Konzessionssebewerbung der wesentlich folgende Punkte beschlägt:

- 1. Das Bahnkomite und die genannten Firmen vereinigen sich Zwecks gemeinschaftlicher Konzessionsbewerbung und Bildung einer Aktiengesellschaft für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn nach dem Projekt von Dr. Du Riche Preller.
- 2. Das Komite belegirt die Herren Hauptmann D. Hohl in Trogen, Alt-Hauptmann C. Hörler in Speicher und Bezirksrichter H. Lutz-Zollikofer in Trogen als Konzessionäre gemeinschaftlich mit den genannten Firmen.

2015 Präfident diefer 5 Konzeffionäre ift Herr Dr. Du Riche Breller bestimmt.

3. Als Basis des 3 Monate nach Ertheilung der Bundeskonzession durch genannte Firmen aufzustellenden definitiven Finanzplanes wird die Aufbringung des für die Hauptlinie erforderlichen Kapitals von rund Fr. 900,000, zu 60 % in Aftien und zu 40 % in Obligationen, in Aussicht genommen, in der Meinung, daß die Firma Brown Boveri & Cie. für sich oder Namens ihrer Mitbetheiligten einen Höchstetrag von Fr. 100,000 in Aftien, sowie das Obligationenkapital übernehmen wird.

Der Zinsfuß der Obligationen soll $4^{1/2}$ % betragen und die Obligationen sollen für die Gesellschaft in 6 Jahren und für die Obligationäre in 12 Jahren fündbar sein.

4. Die betriebssichere Erstellung und elektrische Ausrüftung der Bahn im Rahmen des besinitiven Kostenvorauschlages vom 1. Februar 1898 wird zum Preise desselben von der Firma Brown Boveri & Cie. fest übernommen.

Diese Uebernahme à forsait ist an die Bildung der Straßenbahngesellschaft auf Grund des definitiven Finanzplanes und vice-versa gebunden.

5. Allfällige Konzeffions= oder sonftige Gebühren find von den kontrahirenden Parteien zu gleichen Theilen zu tragen.

Die Konzessionsgesuche wurden von den Konzessionsbewerbern an die Tit. Regierungen von St. Gallen und Appenzell A. Rh. und an den Tit. Gemeinderath der Stadt St. Gallen am 22. September 1898 eingereicht.

Es ist Ihnen nun bekannt, daß im herwärtigen Kanton zuerst aus formellen Gründen von den h. Behörden nicht in die Behandlung des Konzessionsgesuches eingetreten werden konnte, welches Hinderniß am 4. November 1898 durch die Gemeindeversammlungsbeschlüsse von Trogen und Speicher gehoben worden ist.

Dann thürmte sich uns aber eine neue Schwierigkeit auf, indem das Straßengesetz nach dem Entscheide der Tit. Behörden nicht, wie wir angenommen, dahin ausgelegt werden kann, daß uns die Benutzung der Straße ohne Verbreiterung eingeräumt würde. Nach vielfachen Anstrengungen ist befanntlich erst durch die Landsgemeinde mittelst Zusatzum Straßengesetz vom 30. April 1899 die Frage der Straßenbenützung gesetzlich normirt worden.

Juzwischen sind auch vielkache Verhandlungen mit der Stadt St. Gallen über die Einführung der Bahn in das städtische Netz und über die Mitbenutzung desselben dis zum Bahnhof V. S. B. erfolgt und konnte in dieser Angelegenheit mit dem Gemeinderathe der Stadt St. Gallen eine Verzeindarung getroffen werden. Danach hat unser Unternehmen die Linie über Linsenbühl nach der Schmidstube selbst zu erstellen, wogegen die Stadtgemeinde an die Kosten der Straßenkorrektionen und als Subvention für das Bamunternehmen einen Aversalbeitrag a konds perdu von Fr. 140,000 leistet. Diese Subvention unterliegt noch der Natisikation der Gemeindeversammlung der Stadt St. Gallen.

Die Annahme der endgültigen städtischen Bedingungen erfolgte unsererseits am 10. Mai 1899, die städtische Konzession am 18. Mai gleichen Jahres.

Die Konzessionsverhandlungen mit der Tit. Regierung des Kantons St. Gallen, resp. dessen Bandepartement nahmen gegenüber denjenigen im eigenen Kanton einen wesentlich günstigeren Verlauf und ist auf der Staatsstraße im Kanton St. Gallen nun eine Distanz von 3,50 m für den undesstrichenen Raum sestgesetzt, während derselbe im Kanton Appenzell A. Rh. 4 m betragen soll.

In zwei andern Punkten wurde unser Unternehmen von den st. gallischen Kantonsbehörden weniger gut bedacht. Es betrifft dies die Verwendung von Rillenschienen, zu der wir verpflichtet werden, und die Verlegung der Ausweichgeleise außer den Straßenkörper. Doch sind diese beiden Bedingungen, wenn sie auch die Erstellungskosten erhöhen, jedenfalls eher im Interesse der Betriebssicherheit, als die bekannte appenz. Bedingung einer minimalen unbestrichenen Straßenbreite von 4 m.

Trotz unsern Bemühungen für eine rasche Behandlung der Konzessionsangelegenheit bei den Bundesbehörden wurde die Bundeskonzession infolge Geschäftsüberhäufung der h. Behörden erst am 6. Oftober 1899 ertheilt. Also beinahe 5 Monate nach der am 16. Mai erfolgten kantonalen Konzession, und gelangten wir erst im November in deren Besitz.

Bertraglich war vorgesehen, daß die Einreihung des Finanzprospektes durch die Herren Dr. Du Riche Preller und Brown Boveri & Cie. 3 Monate nach ertheilter Bundeskonzession stattzusinden habe. Als dann aber ungeachtet unserer Bemühungen erst Ende Februar lausenden Jahres die Abslieferung der vertraglichen Vorlagen geschah, war sie doch ohne Mitwirkung der Firma Brown Boveri & Cie. erfolgt, indem sie sich nicht mehr zur vertraglichen Uebernahme des Obligationenskapitals verstehen wollte.

Gine Konferenz zur Vergleichung der Differenzen in Baden blieb ohne Erfolg; ebenso wurde eine peremtorische Aufforderung an Brown Boveri & Cie., die wir durch das Advokatur-Burcan Schneeli & Schindler in Zürich erließen, um Brown Boveri & Cie. zur Vertragserfüllung zu vershalten, nur mit ausweichendem Bescheide beautwortet.

Nunmehr haben wir Brown Boveri & Cie. durch Herrn Ständerath Dr. Hoffmann in St. Gallen am 17. April lettmalig aufgefordert, innert 8 Tagen eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, ob sie ihren vertraglich eingegangenen Berpflichtungen zur finanziellen Betheiligung und zur Banübernahme a forfait nachkommen werde oder nicht. Bei Nichterfüllung der vertraglich übernommenen Berpflichtungen der Firma Brown Boveri & Cie. fönnte sie ihres Konzessionsantheiles verlustig erklärt werden laut O. R.

Noch ernbrigt uns, die Verhältnisse betr. den Anbelvertrag in Kürze geschichtlich darzulegen. Nachdem das Anbelwerf am 1. Dezember 1898 sein bekanntes Regulativ über Licht- und Kraftabgabe herausgegeben und alle umliegenden Gemeinden zum Anschlusse eingeladen hat, ist die Anschlußfrage sür unser Bahnunternehmen sowohl, resp. für die Gemeinden Trogen und Speicher, resp. deren privaten und öffentlichen Bedarf an Kraft und Licht zu einer vitalen geworden. Die bezüglichen Verhandlungen mit dem Kubelwerf geschahen unserseits unter Leitung des auch als Gleftrostechnifer tüchtigen Herrn Dr. Du Riche Preller.

Am 10. November 1899 konnte dann unser Bureau dem Plenum mittheilen, daß der bezügsliche Vertrag mit dem Kubelwerk dem Abschluffe nahe sei. Doch erlitt die Sache noch wiederholt Verzögerungen, da der ursprüngliche Vertrag den auswärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes des Kubelwerkes nicht genehm war und erhöhte Anforderungen an uns gestellt wurden. Endlich aber ist der Vertragsentwurf doch noch zu Stande gekommen und haben wir Ihnen diese Offerte des Kubelwerkes vom 20. Januar lfd. J. bereits gedruckt zugestellt.

Das Kubelwerk hat für die hierseitige Vertragsgenehmigung eine letzte Frist bis Mitte, event. bis Ende Mai angesetzt.

Der von ums vorgeschlagene Abstimmungsmodus ist so gewählt, daß ums die Möglichkeit verbleibt, bis zur Schlußfrist der Vertragsgenehmigung noch die von Herrn Direktor M. Wagner in seinem Gutachten proponirten Abänderungen und zwar jest schon beim Kubelwerke anzuregen.

Auf alle Fälle müssen wir in irgend welcher Form die Anbelkraft uns sichern als der für uns passendsten Betriebskraft der Bahn. Und in der vorgeschlagenen Beise ist das möglich, ohne daß wir jetzt schon den vollen Abonnementsbeitrag entrichten müssen, der erst eintritt bei der Jubetriebseung der Bahn.

Was die Beleuchtungs und Kraftanlage im ersten Stadium — vor der Eröffnung der Bahn selbst — anbetrifft, so ist das von den Gemeinden zu übernehmende Nissto von jährlich und per Gemeinde je Fr. 5000 kein sehr großes, da nach dem Vorgange und Beispiel der appenzellischen Gemeinden Teusen, Bühler, Gais, Stein, Hundwil und Waldstatt zc. die nöthige Zahl der Abonenenten für uns so gut wie sicher ist, wenn auch dis zum Zeitpunkt der Gemeindeversammlungen diesselbe noch nicht völlig aufgebracht sein sollte.

Nachdem wir bis jetzt hauptfächlich in chronologischer Reihe das Werden unseres nun zur Vorlage an die Gemeindeversammlungen kommenden Projektes dargelegt, gestatten Sie uns, noch speziell Antrag II etwas näher zu beleuchten.

Laut unserem Borschlage hat die Gemeinde Trogen 55% = Fr. 275,000 des Aftienkapitals von Fr. 500,000 und die Gemeinde Speicher 45% = Fr. 225,000 311 übernehmen.

Nach langer und reiflicher Disfussion hat sich das Eisenbahnkomite einstimmig auf diesen Borschlag geeinigt und kann Ihnen und den Tit. Gemeindeversammlungen diese Repartition nur warm empfehlen.

Noch wünschen wir uns über die erstmalige Ginzahlung des Aftienkapitals von $25\,^{\rm o}/_{\rm o}$ etwas näher auszusprechen.

Es ist vorher von uns betont worden, daß die Firma Brown Boveri & Cie. — aus uns unbefannten Gründen, wahrscheinlich wegen total veränderten Zeit- und Geldverhältnissen — ihren Vertragspflichten nicht nachkommen wolle.

Sie wäre jest nämlich verpflichtet gewesen, zu Handen des Prospektes den Finanzplan aufzustellen mit Abgabe der rechtsverbindlichen Erklärung, daß sie 40 % 4½ % ige Obligationen des im Kostenvoranschlag vom 1. Februar 1898 vorgeschenen Anlagekapitals sammt Fr. 100,000 in Aktien übernehmen werde, für welche große sinanzielle Betheiligung den Herren Brown Boveri & Cie. dagegen die Erstellung der Bahn zugesichert war.

Wenn nun diese Herren jetzt erklären, diese Obligationen und Aktien mur übernehmen zu wollen, wenn dieselben zur Zeit der Uebernahme "begeben" werden können, so ist dieses eine ganz unverbindliche, ungenügende Erklärung, auf welche wir nicht bauen können und nicht bauen dürsen. Logisch ist es daher, daß wir uns für Bergebung des Baues zum Boraus weder binden können noch wollen, wenn andererseits von der Firma, entgegen dem Bertrag, die Finanzirung nicht sicher gestellt werden will.

Wenn die Herren Brown Boveri & Cie. also zurücktreten wollen, so können wir sie daran nicht verhindern, dagegen können wir von derselben eventuell, salls für uns durch dieses Borgehen ein Schaden konstatirt werden kann, Entschädigung verlangen.

Um nun aber in Rücksicht auf das allgemeine und berechtigte Verlangen baldmöglichster Verwirklichung des Projektes die Arbeiten ungehindert weiter fördern zu können, haben wir den Aussichluß der Firma von der Konzession, sammt allen ihren daherigen Rechten, angebahnt. Herr Ständerath Dr. Hoffmann ist mit der Austragung dieser Angelegenheit beauftragt worden und mit der größten Beruhigung dürsen wir demselben die Wahrung unserer Interessen überlassen.

Ganz speziell hervorheben und betonen möchten wir aber, daß durch den Ausschluß von Brown Boveri & Cie. die Erstellung einer Bahn absolut nicht gefährdet ist, da sich für Aussührung der Arbeiten schon eine andere Unternehmung finden lassen wird.

In Anbetracht der Zeitverhältnisse, der konstanten Steigerung der Materialpreise u. s. w. ist es jedoch angezeigt, unser Borgehen in der Weise zu ändern, daß nicht gesucht wird, jetzt eine Unter-

nehmung zur Uebernahme der Arbeiten im Boraus zu veranlassen, sondern daß zuerst die definitiven Baupläne erstellt und vom eidgenössischen Departement und von den Kantonsregierungen genehmigt werden.

An Hand dieser definitiven genehmigten Baupläne und Details wird dann eine Firma ihre Offerte genauer berechnen und für furze Zeit, vielleicht verbindlich für 2—3 Monate um so eher machen können, als für einen langen Zeitpunft, wie etwa vor Erstellung der Baupläne.

Vor Genehmigung der Baupläne durch die Behörden darf so wie so mit der Jnangriffnahme des Baues nicht begonnen werden und ist es einleuchtend, daß eine Unternehmung auch kein Material bestellen kann, ehe und bevor alle Details vom eidg. Eisenbahn-Departement in Bern genehmigt sind. Das Richtige, und speziell in finanzieller Beziehung das Nationellste ist daher, diese oben erwähnten Borarbeiten vorerst auszussühren und dann erst Offerten für Uebernahme des Bahnbaues entgegen zu nehmen, um so mehr, da durch dieses neue Berfahren keine Zeit verloren geht und der Bahnbau in keiner Weise verzögert wird. Sind diese unerläßlichen Borarbeiten einmal beendigt, so werden einige elektrische Firmen, welche sich ebenfalls dei Finanzirungen betheiligen (es gibt deren noch verschiedene) eingeladen, ihre Offerten einzureichen und es würde alsdann auf dem Konkurrenzweg der Bahnbau an die durch sachmännischen Entscheid als "beste Offerte" qualifizirte Unternehmung vergeben.

Um nun aber mit solchen Firmen in Unterhandlung treten zu können, ist unbedingt eine Basis nöthig, denn es werden dieselben in erster Linie fragen: ist die Anlage der Bahn nach vorsliegendem Prospekte den Gemeinden Speicher und Trogen genehm, ist eine Betriebskraft vorhanden oder gesichert und in welcher Weise sind diese Ortschaften als Meistinteressenten bereit, sich finanziell zu betheiligen?

Diese Gründe veranlaßten uns zu den Anträgen I und II, damit durch Sicherstellung einer Betriebsfraft und mittelst Uebernahme von Fr. 500,000 in Aftien durch beide Gemeinden, sowie durch Annahme des Brospettes eine positive Grundlage geschaffen wird.

Man wird einwerfen, daß mit obigem Betrage von Fr. 500,000 Aftien die Finanzirung noch nicht gesichert sei, und es ist an sich dieser Einwand sehr richtig und begreislich. Dessen ungesachtet heben wir aber hervor, daß wir zuversichtlich hoffen, auch über diese Klippe hinaus zu kommen und zwar dürften bei einem Anlagekapital von Fr. 1,300,000 die sehlenden Fr. 200,000 in Aftien durch interessirte Nachbargemeinden, event. Bürgergemeinde St. Gallen und Korporationen daselbst und zum Theil durch die den Ban übernehmende Firma gezeichnet werden. Das Obligationensapital von Fr. 600,000 dürfte ebenfalls, wie seiner Zeit von Brown Boveri & Cie. offerirt, von der Bansunternehmung übernommen werden, oder falls dieses nicht ganz der Fall sein sollte, durch Banken placirt werden können. So z. B. wurden mehrere Fr. 100,000 Obligationen der Gaiserbahn, welche beim Ban in ganz ähnlicher Weise vorging, wie wir Ihnen proponiren, von St. Galler Bankinstituten übernommen.

Jedenfalls aber sollen alle Mittel und Wege probirt werden, bevor weitere Leistungen den Gemeinden zugemuthet werden dürfen.

Der Einwand, man wolle eventuell nur den Ban beginnen und habe schließlich nicht genügende Mittel, fann nicht in Betracht fallen, da vor Beginn des Baues die Finanzirung gesichert und durch das schweiz. Eisenbahndepartement in Bern genehmigt werden nuß.

Wif.!

Wir schließen nun, geehrte Herren, unsern Bericht in der Ueberzeugung, daß das Gisenbahnstomite das ihm übertragene Mandat bestmöglich erfüllt habe und ersuchen Sie dringend, unsere Anträge, welche wir nach langer, reislicher Prüfung und Berathung, sowie in Rücksicht auf die obwaltenden Berhältnisse als unser "Bestes" vorlegen, sachlich und objektiv zu prüfen, einer Gemeindeversammlung in empfehlendem Sinne vorzulegen und nach besten Kräften dafür einstehen zu wollen.

Wir sind der sesten Ueberzeugung, auf diese Weise am schnellsten eine Bahn zu erhalten und jeder objektiv denkende Gemeindecinwohner wird mit uns in einer Bahnverbindung mit St. Gallen eine Lebens= und Existenzfrage beider Gemeinden erblicken. Wir wollen mit der Welt verbunden sein und nicht vom Verkehr abgeschlossene Landgemeinden bleiben; wir wollen dem Fortschritt huldigen, denn Stillstand ist Rückschritt!

In der Erwartung somit, daß alle Gemeindeeinwohner für das Zustandekommen des Bahnprojektes warm einstehen werden, um dadurch das Wohl und die gedeihliche Entwicklung der Gemeinden zu fördern,

zeichnen wir hochachtend

Trogen J, den 27. April 1900.

Namens des Eisenbahnkomites Trogen=Speicher:

Der Brafident: O. Bohl.

Der Aftuar: Ed. Zellweger.